

INNOVATION, WORK, SOCIETY

AUSLEGUNG INTERNATIONALER VERTRÄGE: DIE ROLLE
DES "KONTEXTES" UND DER "WEITERE PRAXIS" DER PARTEIEN**Svitlana Karvatska**

Doktor der Rechtswissenschaften, außerordentliche Professorin der Abteilung
für europäisches Recht und Rechtsvergleichung,
Nationale Jurij-Fedkowytsh-Universität Czernowitz, Ukraine
e-mail: svitlana.karvatska288822@gmail.com, orcid.org/0000-0001-9948-4866

Wojciech Żukowski

Ph.D., Polonia University in Czestochowa, Interdisciplinary Faculty, Poland
e-mail: wzukowski@ap.edu.pl, orcid.org/0000-0002-8729-9708

Annotation

Dieser Artikel zielt darauf ab, die weitere Praxis und nachfolgende Vereinbarungen als objektiven Beweis für das Verständnis von den Parteien der Bedeutung des Vertrags zu analysieren, das für seine Auslegung von wesentlicher Bedeutung ist. In Übereinstimmung mit den Regeln des Völkerrechts behalten Staaten erhebliche Befugnisse über die Auslegung und Anwendung von Verträgen. Durch ihr Handeln können Staaten die Unsicherheit von Vertragsbestimmungen zu einer Vielzahl von Fragen klären, einschließlich die Zuständigkeitsfragen oder des Vertragsinhalts. Solche Maßnahmen der Staaten in Form nachfolgender Vereinbarungen oder weiterer Praktiken sollten von Gerichten und Schiedsgerichten berücksichtigt werden, die für die Anwendung solcher internationaler Abkommen eingerichtet wurden.

Die Forschungsmethodik basiert auf einem komplexen Vorgehen zur Analyse von Objekt und Subjekt der Forschung, das interdisziplinäre Methoden umfasst: systemstrukturelle Methoden (auf deren Grundlage die Korrelation zwischen der weiteren Praxis von Staaten als Mittel zur Änderung des internationalen Vertrags und Das Prinzip "Pacta Sunt Servanda" war gerechtfertigt), die historische Methode (die es ermöglichte, die Entwicklung der Regelbildung für die Auslegung von Verträgen zu verfolgen) und die empirische Methode (die im Artikel zur Analyse der Praxis der Anwendung von Verträgen verwendet wurde). Außerdem wurden auch in diesem Artikel rechtliche Forschungsmethoden verwendet. Insbesondere wurde die formell-rechtliche Methode verwendet, um Verträge bei der Analyse der Rechtsprechung internationaler Justizbehörden, insbesondere des IGH und des EGMR, zu untersuchen. Die rechtsvergleichende Methode ermöglichte die Auslegungen von Verträgen mit anderen Rechtsauslegungen zu vergleichen.

Schlüsselwörter: Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, Vertragsanwendung, Praxis, *pacta sunt servanda*, Gerichten und Schiedsgerichten

DOI: <https://doi.org/10.23856/4520>

1. Einleitung

Die Interpretationsregeln, die von dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WÜRV) festgelegt werden, sind bis heute relevant, jedoch erfordern sie eine Interpretation,

die der modernen Realität entspricht. Art. 31 von WÜRV enthält drei separate Grundsätze, die zu einer einzigen Auslegungsregel eines internationalen Vertrags zusammengefasst sind, so bildend die Grundlage für einen wirksamen Auslegungsmechanismus. Der Zweck von Art. 32 von WÜRV, der zusätzliche Auslegungsregeln festlegt, ist zu erklären, dass die Vorarbeiten bei der Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages grundsätzlich nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die Umsetzung der Auslegungsfunktion ist möglich erst nach Anwendung von der allgemeinen Auslegungsregel, festgestellte von Art. 31 von WÜRV im Allgemeinen.

Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 ist eine Kodifizierung der völkerrechtlichen Gewohnheitsregeln. Weitere Praxis wurde im Artikel (3) 31 WÜRV, der sich auf die weitere Praxis bei der Anwendung des Vertrags bezieht, um den für die Auslegung einer bestimmten Bestimmung erforderlichen Kontext zu klären, erwähnt. Was bedeutet diese Praxis aus Sicht des Rechts der Verträge? Handelt es sich um eine zu weit gefasste Auslegung der Normen der UN-Charta durch die Staaten oder ist es bereits eine andere Norm, die die ursprüngliche Norm ersetzt hat?

Die Völkerrechtskommission (ILC) fand vom 5 Mai bis 6 Juni und vom 7 Juli bis 8 August 2008 statt, bei der der Sonderberichterstatte Georg Nolte Berichte über weitere Praxis und nachfolgende Vereinbarungen von Staaten erstellte (*Report of the International Law Commission Sixtieth session (5 May-6 June and 7 July-8 August 2008)*).

Die Hauptthese von Georg Nolte lautete: „Die Verträge sind nicht nur trockene Pergamente. Sie sind Instrumente für die Versorgung der Stabilität von den Vertragspartnern und für die Erfüllung der Zwecke, die sie verkörpern. Sie können sich daher im Laufe der Zeit ändern und müssen sich an neue Situationen anpassen, sich entsprechend den sozialen Bedürfnissen der internationalen Gemeinschaft entwickeln. Die Verträge können manchmal obsolet werden.“ (*Report of the International Law Commission Sixtieth session (5 May-6 June and 7 July-8 August 2008, 383)*).

2. Die Präsentation des Hauptmaterials

Die Rolle des "Kontextes" für die Auslegung internationaler Verträge

Teil 2 des Artikels 31 von WÜRV definiert zwei Arten von Dokumenten, die als Bestandteile des "Kontextes" im Sinne von Teil 1 gelten und zur Bestimmung der allgemeinen Bedeutung der Vertragsbedingungen benutzt werden sollten. Wenn das Dokument Teil des tatsächlichen Vertrags ist, dient es als Objekt und nicht als Teil des "Kontextes" des Vertrags, anders gesagt als Interpretationsinstrument. Da der in Teil 2 genannte externe Kontext Ausdruck der Einstimmung der Parteien ist, sieht Teil 2 eine Methode zur authentischen Auslegung des Vertrags vor. In diesem Fall beistimmen alle Vertragsparteien den Erläuterungen zum Vertrag und damit dessen Auslegungen zu.

Teil 2 des Artikels 31 von WÜRV legt die Bedingungen fest, unter denen das Teil, das über den Vertrag hinausgeht, des Vertrags werden. Ein solches Dokument sollte von allen Vertragspartnern abgeschlossen werden. Fall es nur von einem oder mehreren abgeschlossen ist, müssen andere Parteien das akzeptieren. Paragraph (A) von Teil 2 von Artikel 31 von WÜRV definiert das Konzept der "Vertragsvereinbarungen" als "Kontext". Da der Begriff "Vereinbarung" breiter als der Begriff "Vertrag" ist, wie das Absatz (A) von Teil 1 von Artikel 2 definiert, erfasst es auch eine ungeschriebene Vereinbarung (*Villiger, 2009: Art 31*). In der allgemeinen vertraglichen Praxis erwerben diese "Vereinbarungen" jedoch häufig die Form vom Endakt, die Unterzeichnung von Protokollen, Klarstellungen, Kommentaren oder Erklärungsberichten, die von staatlichen Experte, die den Text des Vertrags

zusammensetzen, akzeptiert wurden. Solche Vereinbarungen, zum Beispiel ENMOD – Konvention (*Convention On The Prohibition of Military OR Any Other Hostile Use of Environmental Modification Techniques*) wurden gleichzeitig mit diesem Text anerkannt (*Dörr & Schmalenbach, 2018: 585*).

Bei den bilateralen Vereinbarungen schreiben die Vertragspartnern häufig Einzelheiten zur Auslegung oder Anwendung eines Vertrags in vereinbarten Protokollen oder durch Briefwechsel ein. Man kann als Beispiel des Briefwechsels für die Interpretation an Vertrag zwischen dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten bezüglich den Flugdienst von 1977 benennen (*Aust, 2013: 211*).

Paragraph (b) von Teil 2 von Artikel 31 von WÜRV betrifft einseitige oder multilaterale „Vertragsdokumente“, die von allen anderen Vertragsparteien als solche akzeptiert werden. Dies können Behauptungen, die von einzelnen Parteien vor Abschluss eines Vertrages gemacht wurden oder die den Zustimmungsausdruck, um an den Vertrag gebunden zu sein, verfolgen, sein. Zu dieser Kategorie zählt man auch einseitige Auslegungsdeklarationen, die der Staat bei Vertragsabschluss vorlegt und die häufig externe Anzeichen von Vorbehalten gegenüber dem Vertrag besitzen. Als Beispiel nennt man die in der Europäischen Union übliche Praxis, Deklarationen von einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu finalen Racheakten, die auf der Konferenz der Mitgliedstaaten geschlossen wurden und EU-Verträge ändern. Gleichzeitig werden die Texte solcher Deklarationen am Ende der Verhandlungen von anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt. Da Paragraph (b) von Teil 2 von Artikel 31 keine formellen Anforderungen enthält, kann die Genehmigung von anderer Vertragspartei auch auf informelle Weise oder standardmäßig durchgeführt (*Dörr & Schmalenbach, 2018: 587*).

Teil 3 von Artikel 31 von WÜRV definiert zwei verschiedene Arten der Auslegung, deren gemeinsames Merkmal besteht darin, dass sie die Praxis der Vertragsparteien dieses Vertrags oder eines bestimmten Vertrags betreffen. Die Paragraphen (a) und (b) erlauben die Verwendung von Text bezüglich die Umsetzung des Vertrags von seinen Parteien. Paragraph (c) lenkt die Aufmerksamkeit des Interpretators auf andere Normen des Völkerrechts, unabhängig von einem bestimmten Vertrag, und führt damit einen systematischen Ansatz für den Prozess der Auslegung eines Vertrags ein.

Die "weitere Praxis" als Element der Auslegung des Vertrags

"Nachfolgende Vereinbarungen" (Paragraph (a) Teil 3 von WÜRV) ähneln den in Paragraph (a) von Teil 2 genannten Vereinbarungen. Es gibt nur zwei offensichtliche Unterschiede: 1) Vereinbarungen werden später abgeschlossen, anders gesagt, mit einem bestimmten Zeitfenster nach Vertragsschluss; 2) sie betreffen die Auslegung eines Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen und nicht einfach einen Vertrag.

Paragraph (a) von Teil 3 von WÜRV enthält keine formalen Anforderungen: Die nachfolgende Vereinbarungen dürfen nicht in Form eines Vertrags vorliegen, sondern müssen sie den Nachweis erbringen, dass die Parteien sie als Grundlage für die vereinbarte Auslegung akzeptiert haben (*Gardiner, 2015: 245*). Zum Beispiel verhandelte der Internationale Gerichtshof (IGH) über die *Kasikili / Sedudu Island Sache* bezüglich einen Grenzstreit zwischen lokalen Behörden, und kam zu dem Schluss, dass zwischen ihnen keine Vereinbarung gab, deshalb kann man Paragraph (a) von Teil 3 nicht anwenden (*Case concerning Kasikili/Sedudu Island (Botswana/Namibia, para 63)*). Wenn informelle Vereinbarungen oder Klarstellungen in den Anwendungsbereich von Paragraph (A) fallen, würde das auch die Existenz einer möglichen Überschneidung mit dem Konzept der "weiteren Praxis", die eine Vereinbarung der Parteien im Sinne von Absatz (B) bestimmt, bedeuten. Anders gesagt, je weniger formell die nachfolgende Vereinbarung ist, desto wichtiger ist die weitere Praxis.

Die "weitere Praxis" der Parteien (Paragraph (B) von Teil 3 von WÜRF) bei der Auslegung eines Vertrags erscheint als objektiver Beweis für das Verständnis der Auslegungsbedeutung und ist daher für seine Auslegung äußerst wichtig. Die "weitere Praxis" als Element der Auslegung des Vertrags ist in der Gerichtsbarkeit internationaler Gerichte häufig verwendet (*Case concerning Kasikili/Sedudu Island (Botswana/Namibia, paras 63, 50)*). Der Umfang dieser Praxis wurde auch von dem Internationalen Gerichtshof klar definiert, als IGH in der "*Land, Island and Maritime Frontier Dispute*" Sache entschied, dass es rechtswidrig sei, den Text bei der Betrachtung dieses Elements zu „weiterentwickeln“ (*Land, Island and Maritime Frontier Dispute (El Salvador v. Honduras: Nicaragua intervening, paras 351, 380)*). Die Gemäß der zu berücksichtigenden Elemente der Praxis unterscheiden sich in Übereinstimmung mit dem Paragraph (B) nach Vertragsgegenstand. Im Grunde sollte zur Umsetzung des Vertrages jede Handlung oder gar Untätigkeit der Parteien berücksichtigt werden. Wie bei der Entwicklung des Gewohnheitsrechts (Paragraph (B), Teil 1 von Artikel 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs) umfasst der Begriff „Praxis“ jedes externe Verhalten eines Subjekts des Völkerrechts. Als Beispiel nennt man hier die Gerichtsverhandlung im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte der Frage, ob die Todesstrafe dem Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entspricht.

In seiner Entscheidung in *der Sache (Soerin v. United Kingdom von 1989)* stellte der Gerichtshof fest, dass Artikel 3 im Einklang mit Artikel 2 ausgelegt wurde und daher Artikel 3 kein allgemeines Verbot der Todesstrafe enthalten kann. Der Internationale Gerichtshof wies darauf hin, dass die „weitere Praxis“ in der nationalen Kriminalpolitik in Form der Abschaffung der Todesstrafe insgesamt als Begründung einer Vereinbarung von den Vertragsstaaten und damit als Beseitigung der textlichen Beschränkungen der evolutionären Auslegung von Artikel 3 angesehen werden kann (*Case of Soering v. the United Kingdom, para 103*).

Um im Einklang mit dem Paragraph (B) relevant zu sein, muss das Verhalten eines Staates eine Folge von Handlungen oder Behauptungen darstellen, da „Praxis“ nicht in einem einzigen Fall festgelegt werden kann. Der Interpretationswert dieser Praxis hängt immer davon ab, inwieweit sie kohärent, allgemein und konsistent ist. « Die "Praxis" der Parteien gemäß dem Paragraph (B) ist nur relevant, wenn sie für die Umsetzung eines Vertrags vorfällt. Die Vertragsparteien, deren „Praxis“ in Betracht gezogen wird, sollten so handeln, damit ihre „nächste Praxis“ von den vertraglichen Verpflichtungen motiviert wird. Wie die Völkerrechtskommission stellte fest, muss bei der Definition von „nachfolgenden Vereinbarungen“ oder „weiteren Praxis“ im Einklang mit dem Paragraph 3 von Artikel 31 die Determination unter anderem festgestellt werden, ob die Parteien ihre Meinung zur Auslegung des Vertrags durch eine Vereinbarung oder in der Praxis geäußert haben (*Dörr & Schmalenbach, 2018: 598*). So kann der Interpretator gemäß Paragraph (B) die Praxis der Parteien bei der "Nichtanwendung des Vertrages" berücksichtigen, anders gesagt, kann er Schlussfolgerungen daraus ziehen, dass die Parteien ihren Vertrag nicht angewendet haben, als die Bestimmungen von einem Vertrag angewendet werden konnten (*Gardiner, 2015: 262–264*). Dies war der Zugang von dem Internationalen Gerichtshof in seinem Gutachten (*Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*), als der Gerichtshof auf die staatliche Praxis berief, um festzustellen, ob verschiedene Verträge über die Verwendung von Atomwaffen angewendet wurden konnten (*Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons (Request for Advisory Opinion)*).

In der Sache bezüglich der Abgrenzung der Seegrenzen im Indischen Ozean (*Somalia v. Kenya*) (2017) griff der IGH zur Auslegungsmethode in Übereinstimmung mit dem Völkergewohnheitsrecht zurück, das vom Art. 31 (3) (c) von WÜRV kodifiziert ist. Das ermöglicht, "alle relevanten Regeln des Völkerrechts zu berücksichtigen, die in der Beziehung zwischen den

Parteien anwendbar sind". Da sowohl Kenia als auch Somalia Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS) sind, stellt der Gerichtshof fest, dass "die Abgrenzung des Festlandssockels zwischen Staaten mit gegenüberliegenden oder angrenzenden Küsten verwirklicht sich auf der Grundlage des Völkerrechts gemäß Artikel 38 von WÜRV." Nach Ansicht vom Internationalen Gerichtshof wird diese Auslegung durch die "weitere Praxis" (Artikel 31(3) (b) von WÜRV) von den Parteien der Verhandlungen im Jahr 2014, noch bevor es Empfehlungen zur Abgrenzung gab, bestätigt. Nach Meinung von der Internationalen Gerichtshof, wenn Kenia wirklich geglaubt hätte, dass eine Abgrenzung nur nach der Abgrenzung möglich wäre, würde sie diese Verhandlungen nicht aufgenommen (*Maritime Delimitation in the Indian Ocean (Somalia v. Kenya)*, 2017, paras 99, 127).

"Weitere Praxis" der Parteien ist für die Auslegung des Vertrages nur relevant, wenn sie "die Zustimmung der Parteien bestimmt". Die Festlegung dieser subjektiven Anforderung unterstreicht die Bedeutung der weiteren Praxis als Instrument für eine authentische Auslegung. Die Praxis muss von allen Parteien anerkannt werden, auch wenn nur wenige Parteien daran teilgenommen haben. Daher lehnte Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte im "*Söring Sache*" Urteil die Auslegung von Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention wegen der Entwicklung einer nationalen Politik, die die Todesstrafe verbietet, da die Vertragsstaaten der Konvention das Protokoll Nr. 6 angenommen haben, das die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeit stipulierte. Nach der Entscheidung des Gerichtshofs ist Art. 3 kann nicht als allgemeines Verbot der Todesstrafe ausgelegt werden (*Case of Soering v. the United Kingdom*, 1989, paras 103,161).

Die "weitere Praxis" der Vertragsparteien, die zwischen den Parteien keine Verabredung setzt, kann als zusätzliches Mittel zur Auslegung gemäß Art. 32 angebracht sein. Solche Meinung wurde von der internationalen Praxis anerkannt (zum Beispiel in der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs in der *Kasikili/Sedudu Sache*) (*Case concerning Kasikili/Sedudu Island (Botswana/Namibia)*, paras 79–80).

Entsprechende Regeln des Völkerrechts als Element der allgemeinen Auslegungsregel (Paragraph (c) von Art. 31 von WÜRV)

Paragraph (c) von Art. 31 von WÜRV enthält noch ein Element der allgemeinen Auslegungsregel, die einschlägigen Regeln des Völkerrechts. Der Paragraph bezieht sich auf das internationale Rechtssystem als Teil des Kontexts jedes nach dem Völkerrecht geschlossenen Vertrags und legt damit die Grundlage für einen systematischen Ansatz bei der Auslegung von Verträgen. Der Internationale Gerichtshof hat es in seinen Gutachten (*Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia*) so formuliert: Ein internationales Dokument muss im Rahmen des gesamten zum Zeitpunkt der Auslegung bestehenden Rechtssystems ausgelegt und angewendet werden. Die in Paragraph (c) dargelegte Regel basiert auf dem Grundsatz von Treu und Glauben, da nach diesem Grundsatz jede Vertragspartei sollte als die Partie, die beabsichtigt, ihre vertragliche Verpflichtung im Einklang mit ihren anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen, solche betrachtet sein.

Die Vertragsbedingungen können unter Berücksichtigung der Bestimmungen eines anderen Vertrags ausgelegt werden, insbesondere wenn dieser Vertrag einen ähnlichen Gegenstand hat oder dieselbe Rechtslage betrifft. Beispielsweise verwendet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte für die Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention solche menschenrechtlichen Verträge wie Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die UN-Antifolterkonvention, die UN-Kinderrechtskonvention und die Auslegung dieser Dokumente von den zuständigen Behörden. Der Internationale Gerichtshof in der *Rantsev Sache*, geltend für Paragraph 3 von Art. 31 von WÜRV, verwendete das UN-Protokoll und

das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, um festzustellen, dass der Menschenhandel unter Art. 4 Europäische Konvention fällt (*Case of Rantsev v. Cyprus and Russia, Paras 273–282*). In der *Hassan v. Vereinigtes Königreich Sache* die Gründe für zulässige Inhaftierung, die Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention stipulierte, wurden unter Berücksichtigung der Genfer Konventionen zum Schutz der Kriegsoffer ausgelegt (*Case of Hassan v United Kingdom, paras 102–111*).

Allgemeine Regeln des Völkergewohnheitsrechts können als Grundlage für die Bestimmungen eines Vertrags dienen, deswegen beinhalten sie wichtige Leitlinien für die Auslegung vom Vertrag. Zum Beispiel betonte der Internationale Gerichtshof in der *Ölplattform Sache*, dass „die Anwendung der einschlägigen Regeln des Völkerrechts in Bezug auf dieses Thema ein wesentlicher Bestandteil der Auslegungsaufgabe ist“ (*Case concerning Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America), 2003: P 161, paras 40–41*).

Wenn eine auszulegende Vertragsbestimmung die Kompetenz oder die Prozedur internationaler Rechtsinstitutionen betrifft, kann die Auslegung eine Anweisung auf ähnliche Bestimmungen anderer Vertragsordnungen in ihrer Anwendung von zuständigen Behörden erfordern. In solchen Fällen spielen eine größere Rolle die verwendete als Auslegungsmittel Praxis als externe (parallele) „Regeln“ (*Dörr & Schmalenbach: 2018, 599*). Insbesondere in der *Bayatyan Sache* der Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte interpretierte Art. 9 der Europäischen Sicherheitskonvention über die Absage von dem Militärdienst als einer der Umstände, die in der nationalen Gesetzgebung der europäischen Staaten vorherrschen (*Case of Bayatyan v. Armenia, para 105*).

3. Schlussfolgerungen

Weitere Praxis und nachfolgende Vereinbarungen sind ein objektiver Beweis des Verstehens von den Parteien die Bedeutung einer Vertragsbestimmung (*Karvatska: 2019, 118–131*). In Übereinstimmung mit den Völkerrechtsnormen behalten die Staaten bedeutende Befugnisse bei der Auslegung und Anwendung der Verträge. Durch ihre Handlungen können Staaten die Unklarheit der Bestimmungen eines Vertrags zu einem großen Fragenkreis klären, einschließlich Fragen der Zuständigkeit und des Vertragsinhalts. In Übereinstimmung mit den Völkerrechtsnormen sollten solche Handlungen von Staaten in Form der folgenden Vereinbarungen oder der nachfolgenden Praxis von den Gerichten und Schiedsgerichten berücksichtigt werden, die für die Anwendung solcher internationaleren Abkommen gegründet wurden.

Teil 2 von Art. 31 von WÜRV definiert die Rolle des „Kontextes“ für die Auslegung der Verträge. Die "nächste Praxis" der Parteien bei der Auslegung eines Vertrags ist ein objektiver Beweis für das Verständnis der Vertragsbedeutung. Deshalb ist sie äußerst wichtig für die Vertragsauslegung.

Die Analyse der Praxis der Anwendung von den Verträgen lautet: eine Änderung des Vertrags von der weiteren Praxis der Staaten kann entweder zu einer vollständigen Ersetzung der Vertragsnorm, zu ihrer Hinzufügung durch ein wichtiges neues Element (das Vorhandensein dieses Elements ermöglicht diese Operation von einer einfachen Klärung des Inhalts der Norm unterscheiden) oder zur "wortlose" Beendigung der Wirkung der Normen.

Die Frage der Korrelation zwischen der weiteren Praxis von Staaten als Mittel zur Änderung eines Vertrags und dem *Pacta Sunt Servanda* Prinzip ist kompliziert. Dieser Grundsatz schließt sich Vertragsänderungen mit Zustimmung und durch den Willen der Staaten nicht aus. Dieses Prinzip definiert gar nicht, was der Vertrag darstellt wie Verträge geändert, interpretiert und beendet werden sollten. Anders gesagt, die Verträge müssen natürlich eingehalten werden,

aber dies schließt ihre Änderung im Laufe der Zeit nicht aus. Wenn der Vertrag von der weiteren Praxis von Staaten geändert wird, verstoßen die Staaten gegen den Vertrag aus formaler Sicht das *Pacta Sunt Servanda* Prinzip in den ersten Phasen der Entstehung dieser Praxis. Da diese Praxis jedoch von einer zunehmenden Anzahl von Staaten aktiv angewendet oder anerkannt wird, wird das, was zuvor ein Verstoß war, als eine akzeptierte Verhaltensregel wahrgenommen.

Literaturverzeichnis

- International Court of Justice. Reports. Judgment (13 December 1999). Case concerning Kasikili/Sedudu Island (Botswana/Namibia). P. 1045. Para 63.*
- International Court of Justice. Reports. Judgment (6 November 2003). Case concerning Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America). Advisory Objection and Orders. P. 161. Paras 40–41.*
- Council of Europe. European Court of Human Rights (7 July 2011). Judgment. Application no. 23459/03. Case of Bayatyan v. Armenia Judgment. Strasbourg. Para 105.*
- Council of Europe. European Court of Human Rights (16 September 2014). Judgment. Application no. 29750/09. Case of Hassan v United Kingdom (). Strasbourg. Paras 102–111.*
- Council of Europe. European Court of Human Rights (7 January 2010). Case of Rantsev v. Cyprus and Russia. Application no. 25965/04. Strasbourg. Paras 273–282.*
- Council of Europe. European Court of Human Rights (7 July 1989). Application no. 14038/88. Case of Soering v. the United Kingdom. Judgment. Strasbourg. Ser. A. P. 161. Para 103.*
- Dörr O., Schmalenbach K. (eds.) (2018). Vienna Convention on the Law of Treaties: A Commentary. 2nd ed. Berlin: Springer.*
- Gardiner R. (2015). Treaty Interpretation. Oxford: Oxford University Press.*
- International Court of Justice. Reports. Judgment (11 September 1992). Land, Island and Maritime Frontier Dispute (El Salvador v. Honduras: Nicaragua intervening). P. 351. Para 380.*
- International Court of Justice. Reports (Order of 1 February 1995). Judgment Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons (Request for Advisory Opinion).*
- International Court of Justice. Reports. Judgment (2 February 2017). Maritime Delimitation in the Indian Ocean (Somalia v. Kenya). Preliminary Objections. Paras 99, 127.*
- General Assembly. Official Records Sixty-third session Supplement No. 10 (A/63/10). Report of the International Law Commission Sixtieth session (5 May-6 June and 7 July-8 August 2008). https://legal.un.org/ilc/documentation/english/reports/a_63_10.pdf.*
- General Assembly. Report of the International Law Commission Sixtieth session (5 May-6 June and 7 July-8 August 2008). Official Records Sixty-third session Supplement No. 10 (A/63/10). P. 383 https://legal.un.org/ilc/documentation/english/reports/a_63_10.pdf*
- Karvatska S. B. (2019). The correlation of international treaty interpretation with other legal interpretation. Challenges and prospects for the development of legal systems in Ukraine and EU countries: comparative analysis: collective monograph. Riga: Izdevnieciba «Baltija Publishing». Vol. 1. P. 118–131.*
- Villiger M. E. (2009). Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties. Leiden; Boston: Martinus Nijhoff Publ.*